Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4339

27. 06. 80

Sachgebiet 26

Beschlußempfehlung *)

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) zu dem von den Abgeordneten Spranger, Dr. Wittmann (München), Dr. Bötsch, Regenspurger, Broll, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Dr. Laufs, Volmer, Wimmer (Mönchengladbach) und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens – Drucksache 8/3402 –

b) zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens – Drucksache 8/4227 –

A. Problem

Die Zahl der Asylanträge, denen überwiegend wirtschaftliche und damit asylfremde Motive zugrunde liegen, steigt ständig. Wegen der langen Dauer des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens können Asylbewerber in der Regel einen mehrjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erzwingen, auch wenn sie letztlich keinen Asylgrund geltend machen können. Die rechtlichen Möglichkeiten, das Anerkennungsverfahren in die Länge zu ziehen, bilden einen Anreiz, das Asylverfahren ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen zu betreiben. Diesem Mißbrauch des Asylrechts ist vor allem durch eine Beschleunigung des Asylverfahrens entgegenzutreten.

B. Lösung

Beide Gesetzentwürfe zielen auf eine spürbare Verkürzung des Asylverfahrens. Dies soll nach dem Willen der Opposition vor allem dadurch erreicht werden, daß

— die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes bereits geregelten Befugnisse der Grenz- und Ausländerbehörden in das Ausländergesetz übernommen und präzisiert werden;

*) *Bericht der Abgeordneten Spranger, Dr. Penner, Bühling und Dr. Wendig folgt.*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

— das Berufungsverfahren generell ausgeschlossen wird.

Die Mehrheit im Ausschuß hat die Vorschläge der Opposition abgelehnt und empfiehlt die Annahme des Koalitionsentwurfs mit geringfügigen Änderungen. Danach sind u. a. folgende Regelungen vorgesehen:

— Ersetzung der Ausschußentscheidungen des Bundesamts durch Entscheidungen einzelner Bediensteter,

— Verbesserung der Mitwirkungspflicht des Asylbegehrenden,

— gemeinsames gerichtliches Verfahren im Asyl- und Aufenthaltsrecht.

C. Alternativen

waren in den beiden unterschiedlichen Gesetzentwürfen vorgegeben.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Spranger, Dr. Wittmann (München), Dr. Bötsch, Regenspurger, Broll, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Dr. Laufs, Volmer, Wimmer (Mönchengladbach) und der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/3402 — abzulehnen;

2. den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache 8/4227 — in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

3. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Eingaben für erledigt zu erkären.

Bonn, den 27. Juni 1980

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Spranger**	**Dr. Penner**	**Bühling**	**Dr. Wendig**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens – Drucksache 8/4227 –

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Geltungsdauer**	§ 1 unverändert
Bis zum 31. Dezember 1983 gelten für Asylverfahren die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.	
§ 2 **Entscheidungen des Bundesamts im Anerkennungs-, Wiederaufnahme- und Widerrufsverfahren**	§ 2 unverändert
(1) Über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) durch einen Bediensteten des Bundesamts entschieden, dem für diese Entscheidung Weisungen nicht erteilt werden dürfen. Entsprechendes gilt für Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen über den Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter.	
(2) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Ein Widerspruch findet nicht statt.	
(3) Wird der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt, leitet das Bundesamt seine Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde zur Zustellung an den Antragsteller zu.	
§ 3 **Mitwirkung des Antragstellers**	§ 3 unverändert
(1) Der Antragsteller hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen vor dem Bundesamt persönlich zu erscheinen.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Das Bundesamt kann dem Antragsteller eine Frist setzen 1. zur Angabe des Sachverhalts, aus dem der Antragsteller einen Anerkennungsgrund im Sinne des § 28 des Ausländergesetzes herleitet, 2. zur Ergänzung der Angaben über bestimmte klärungsbedürftige Punkte oder 3. zur Vorlage von Urkunden oder anderen Unterlagen, auf die sich der Antragsteller beruft.	
(3) Das Bundesamt kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Absatz 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn 1. ihre Zulassung die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter verzögern würde, 2. der Antragsteller die Verspätung nicht genügend entschuldigt und 3. der Antragsteller über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Antragstellers zu ermitteln.	
§ 4 **Aufenthalt während des Anerkennungsverfahrens** Ausländern, die die Anerkennung als Asylberechtigter begehren und keine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen, kann von der Ausländerbehörde insbesondere die Auflage gemacht werden, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten oder in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen. Gegen Entscheidungen der Ausländerbehörde nach Satz 1 findet kein Widerspruch statt; die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.	§ 4 unverändert
§ 5 **Maßnahmen der Ausländerbehörde zur Beendigung des Aufenthalts** Hat das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt und ist der Antragsteller weder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis noch einer Aufenthaltsberechtigung, fordert die Ausländerbehörde den Ausländer zur Ausreise auf. Gleichzeitig ist die Abschiebung anzudrohen. Die Ausreisefrist muß mindestens einen Monat nach der Zustellung der Entscheidung betragen. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung findet kein Widerspruch statt. Die Entscheidung ist dem Ausländer zusammen mit der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter nach den landesrechtlichen Vorschriften zuzustellen.	§ 5 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	§ 5 a
	Abschiebungskosten
	Wer einen Arbeitnehmer, der sich zur Durchführung eines Verfahrens auf Anerkennung als Asylberechtigter im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält und eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzt, beschäftigt, hat die Abschiebungskosten zu tragen. § 24 Abs. 6 des Ausländergesetzes gilt nur, wenn und soweit die Abschiebungskosten vom Arbeitgeber nicht beigetrieben werden können.
§ 6	§ 6
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht	**Gerichtliches** Verfahren
(1) Klagt der Ausländer im Fall des § 5 sowohl gegen die Entscheidung des Bundesamts als auch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde, sind die Klagebegehren in einer Klage zusammen zu verfolgen.	(1) unverändert
(2) Über die Klage ist in einem gemeinsamen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.	(2) Über die Klage ist in einem gemeinsamen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden. **§ 34 des Ausländergesetzes gilt auch für das gerichtliche Verfahren über Entscheidungen der Ausländerbehörde.**
(3) Für Klagen nach Absatz 1 ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, das für Klagen gegen Entscheidungen des Bundesamts örtlich zuständig ist.	(3) unverändert
	(4) Die Vorschriften des § 3 gelten sinngemäß. Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.
	(5) Erklärungen und Beweismittel, die das Bundesamt nach § 3 Abs. 3 zurückgewiesen hat, können im gerichtlichen Verfahren vorgebracht werden.
§ 7	§ 7
Übergangsvorschriften	unverändert
Das Verfahren vor dem Bundesamt bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 und 2, wenn a) der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter oder auf Wiederaufnahme nach dem 31. Dezember 1979 beim Bundesamt eingegangen und noch nicht entschieden ist, b) das Verfahren auf Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten) eingeleitet wird.	
§ 8	§ 8
Berlin-Klausel	unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	
§ 9	§ 9
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage **nach der Verkündung** in Kraft.